

VERHALTENSKODEX FÜR ANGEHÖRIGE DES DIREKTORIUMS DER EBWE

Inhaltsverzeichnis

- Einführung
- Begriffsbestimmungen
- Allgemeine Verhaltensnormen
- Pflichten von Angehörigen des Direktoriums
- Pflichten von Angehörigen des Direktoriums Interessenkonflikte:
 - Externe Aktivitäten
 - Politische Aktivitäten
 - Erwerbstätigkeit
 - Geschenke, Bewirtungen, Zuwendungen, Ehrungen und Auszeichnungen
- Finanzielle Interessen
- Verhaltenskodex-Entsprechenserklärung
- Vertraulichkeit
- Eigentum, Vermögenswerte und Ressourcen der Bank
- Pflicht zur Meldung von Fehlverhalten und Verbot von Vergeltungsmaßnahmen
- Lokale Gesetze
- Umsetzung:
 - Ethikausschuss
- Verfahren wegen Fehlverhaltens:
 - Voruntersuchung
 - Formelle Untersuchung
 - Vorsorgemaßnahmen
 - Kooperation und Nichteinmischung in Verfahren wegen Fehlverhaltens
 - Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörden
- Schlussbestimmungen:
 - Leitlinien und Geschäftsordnung für den Ethikausschuss
 - Überprüfung
 - Zeitpunkt des Inkrafttretens

Anhang 1: Geschäftsordnung für den Ethikausschuss

Einführung

Der vorliegende Verhaltenskodex (nachfolgend „der Kodex“) ist durch den Gouverneursrat gemäß Abschnitt 7 der Satzung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („die Bank“) überarbeitet worden. Er gilt für Direktoren, Stellvertretende Direktoren oder Vorläufige Stellvertretende Direktoren sowie Berater („Angehörige(r) des Direktoriums“) und ausschließlich für sie. Insoweit es dieser Kodex vorschreibt, sind Angehörige des Direktoriums jedoch auch verpflichtet, die Aktivitäten ihrer engen Familienangehörigen zu berücksichtigen und bestimmte Informationen über sie offenzulegen. Der vorliegende Kodex bildet außerdem die Grundlage für die Funktion des Ethikausschusses, dessen Rolle bei der Förderung ethischen Verhaltens unter von den Richtlinien erfassten Personen, einschließlich der Angehörigen des Direktoriums, wesentlich ist. Der Kodex soll ein Höchstmaß an Integrität, ethischem Verhalten, Ehrlichkeit und Anstand unter den Angehörigen des Direktoriums fördern und die Werte, das Ansehen, die Integrität und die Mission der Bank unterstützen.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne des vorliegenden Kodex gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (i) „Angeschlossenene(s) Unternehmen“ bedeutet eine Einrichtung, die unmittelbar oder mittelbar der Kontrolle einer anderen Einrichtung untersteht (die kontrollierende Einrichtung), eine Einrichtung, die die kontrollierende Einrichtung unmittelbar oder mittelbar kontrolliert, oder eine Einrichtung, die unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit der kontrollierenden Einrichtung steht.
- (ii) „Behörden“ bedeutet:
 - (1) im Kontext eines Direktors*: das/die durch den/die Gouverneur(e), der/die den Direktor gewählt oder seine/ihre Stimme(n) auf ihn übertragen haben, vertretene(n) Mitglied(er); und
 - im Kontext eines Stellvertretenden Direktors oder eines Beraters: das/die Mitglied(er), das/die durch denjenigen/diejenigen Gouverneur(e) vertreten werden, der/die denjenigen Direktor gewählt hat/haben, welcher den Stellvertretenden Direktor oder den Berater ernannt hat.
- (iii) „Mitarbeiter der Bank“ hat die im Mitarbeiterkodex angegebene Bedeutung.
- (iv) „Banking-Gegenpartei“ bedeutet jeden bestehenden Kunden oder Sponsor von Projekten, die von der Bank finanziert werden (sollen), oder ein einer solchen Einrichtung angeschlossenes Unternehmen.

* In dieser Übersetzung wird aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Nichtsdestotrotz bezieht sich der Text auf Angehörige aller Geschlechter.

- (v) „Direktorium“ bedeutet in Fällen, in denen es um die Übermittlung vertraulicher Angelegenheiten durch den Ethikausschuss geht, das in einer Exekutivsitzenng mit begrenztem Teilnehmerkreis unter Vorsitz des Vorsitzenden der Lenkungsgruppe des Direktoriums tagende Direktorium, wobei ausschließlich Direktoren bzw. gegebenenfalls Stellvertretende Direktoren oder Stellvertretende Direktoren auf Zeit, die für Direktoren handeln, teilnehmen.
- (vi) „Vertrauliche Informationen“ bedeutet Informationen, die von der Bank im Rahmen der Grundsätze für die Veröffentlichung von Informationen („Access to Information Policy“) in der jeweils gültigen Fassung als solche eingestuft werden.
- (vii) „Interessenkonflikt“ bedeutet eine Lage oder Situation, in der ehemalige oder gegenwärtige private Interessen eines Angehörigen des Direktoriums die objektive und unparteiische Ausübung seiner Dienstpflichten beeinflussen oder beeinflussen könnten. In dieser Hinsicht beinhaltet der Begriff der privaten Interessen sämtliche Vorteile für ihn selbst, seine Familie oder persönlichen Bekanntschaften sowie alle gegenwärtigen oder vergangenen Aktivitäten, die mit seinen offiziellen Pflichten oder seinem offiziellen Status im Konflikt stehen oder die Bank in Misskredit bringen könnten.
- (viii) „Erfasste Person(en)“ bezeichnet einen Angehörigen des Direktoriums, den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Chefbewerter, den Chief Accountability Officer, den Chief Compliance Officer und den Leiter der Innenrevision.
- (ix) „De-minimis-Interesse“ bedeutet ein finanzielles Interesse, das weniger als ein Prozent der Gesamtsumme einer Klasse von umlaufenden Wertpapieren einer Einrichtung ausmacht.
- (x) „Designierter Beauftragter“ bedeutet je nach Anwendung:
 - a. eine vom Ethikausschuss gemäß Regel 16(b) des vorliegenden Kodex oder gemäß Regel 15(b) des Mitarbeiterkodex designierte Person; oder
 - b. einen Untersuchungsbeauftragten, gemäß der Festlegung im vorliegenden Kodex oder dem Mitarbeiterkodex,
 der in beiden Fällen als solcher bei der Ausübung seiner Pflichten gemäß dem Direktoriumskodex und/oder dem Mitarbeiterkodex in Bezug auf Anschuldigungen wegen Fehlverhaltens einer oder mehrerer erfassten(r) Person(en) und in dem Umfang, der zur Ausübung dieser Pflichten erforderlich ist, handelt.
- (xi) „Ethikausschuss“ bedeutet den in Regel 14 des vorliegenden Kodex genannten Ausschuss.
- (xii) „Finanzielles Interesse“ bedeutet jedes Recht auf Erhalt von Zinsen, Dividenden, Kapitalzuwachs, Gebühren oder andere Zahlungen oder Sachleistungen.

- (xiii) „Formelle Untersuchung“ bedeutet eine Untersuchung gemäß Regel 17 des vorliegenden Kodex.
- (xiv) „Engerer Familienkreis“ bedeutet den Ehepartner oder Lebenspartner eines Angehörigen des Direktoriums und/oder abhängige Kinder gemäß den für diese Begriffe in den Allgemeinen Bestimmungen und dem Glossar für das Personalhandbuch („General Provisions and Glossary of Terms for the Staff Handbook“) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Begriffsbestimmungen.
- (xv) „Informationsgüter“ hat die in den Grundsätzen für die Informationssicherheit („Information Security Policy“) in der jeweils gültigen Fassung angegebene Bedeutung.
- (xvi) „Voruntersuchung“ bedeutet eine gemäß Regel 16 des vorliegenden Kodex durchgeführte anfängliche Untersuchung.
- (xvii) „Untersuchungsbeauftragter“ bedeutet die gemäß Regel 17(a) des vorliegenden Kodex ernannte Person.
- (xviii) „Abschlussbericht des Untersuchungsbeauftragten“ bedeutet den endgültigen Bericht des Untersuchungsbeauftragten, einschließlich angehängter und enthaltener Elemente gemäß Regel 17(g) oder (je nach Anwendbarkeit) gemäß Regel 17(h)(ii) des vorliegenden Kodex.
- (xix) „IT-Einrichtungen“ hat die in den Grundsätzen für die Informationssicherheit („Information Security Policy“) in der jeweils gültigen Fassung angegebene Bedeutung.
- (xx) „Vorsorgemaßnahmen“ bedeutet eine oder alle der in Regel 19(a) des vorliegenden Kodex aufgeführten Maßnahmen.
- (xxi) „Verbotene Praktiken“ bedeutet Praktiken, die in den Durchsetzungsgrundsätzen und -verfahren („Enforcement Policy and Procedures“) der Bank in der jeweils gültigen Fassung als solche bezeichnet werden.
- (xxii) „Geschützte Handlung“ hat die in den Whistleblowing-Grundsätzen angegebene Bedeutung.
- (xxiii) „Relevante Einrichtung“ bedeutet jede Einrichtung, die an einem Finanzgeschäft mit der Bank teilnimmt oder in einer anderen Finanz- oder Lieferantenbeziehung zur Bank steht, darunter sämtliche Banking-Gegenparteien.
- (xxiv) „Vergeltungsmaßnahme“ hat die in den Whistleblowing-Grundsätzen angegebene Bedeutung.
- (xxv) „Regel-17-Dokumente“ hat die in Regel 17(h)(i)(A)(2) des vorliegenden Kodex angegebene Bedeutung.

- (xxvi) „Geschäftsordnung für den Ethikausschuss“ bedeutet die in Regel 22(b) des vorliegenden Kodex aufgeführten Verfahrensregeln in der jeweils gültigen Fassung dieser Regel.
- (xxvii) „Kurzfristiger Handel“ bedeutet:
- (1) jedwede Kombination von Kauf und Verkauf von Wertpapieren der gleichen Emission innerhalb von sechs Monaten; und
 - (2) Kauf von Derivat- oder Verbriefungsprodukten, die eine ähnliche Auswirkung wie (1) oben haben oder haben könnten.
- (xxviii) „Mitarbeiterkodex“ bedeutet den Verhaltenskodex für Mitarbeiter der EBWE in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (xxix) „Beschuldigte Person“ bedeutet die erfasste Person, die Gegenstand eines Verfahrens wegen Fehlverhaltens gemäß dem vorliegenden Kodex oder gemäß dem Verhaltenskodex für Mitarbeiter ist oder war.
- (xxx) „Unzulässige Beeinflussung“ von Seiten eines Angehörigen des Direktoriums bezieht sich auf die Ausnutzung seiner Stellung oder Autorität, um Mitarbeiter der Bank anzuweisen oder dazu zu bringen, sich auf eine mit den geltenden Grundsätzen, Bestimmungen oder Verfahren der Bank unvereinbare Weise zu verhalten, zum Beispiel mit solchen, die die Auswahl und Durchführung von Bankprojekten, die Erteilung von Aufträgen oder das Personalmanagement betreffen.
- (xxxi) „Hinweisgeber“ hat die in den Whistleblowing-Grundsätzen angegebene Bedeutung.
- (xxxii) „Whistleblowing-Grundsätze“ bedeutet die Grundsätze für die Meldung von Fehlverhalten der Bank in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Allgemeine Verhaltensnormen

Regel 1

Angehörige des Direktoriums haben die höchsten Standards für Integrität und ethisches Verhalten einzuhalten und aufrichtig und korrekt zu handeln. Ihr persönliches und professionelles Verhalten sollte stets Respekt und Vertrauen in ihre Stellung als Angehörige einer internationalen Organisation gebieten und zur guten Unternehmensführung der Bank beitragen.

Pflichten von Angehörigen des Direktoriums

Regel 2

(a) Angehörige des Direktoriums haben ihre Pflichten gegenüber der Bank unter Berücksichtigung der Interessen und Ziele der Bank sowie im Einklang mit ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Behörden zu erfüllen. Sie haben der Bestimmung in der Satzung der Bank eingedenk zu sein, dass sie den Aktivitäten der Bank die Zeit und Aufmerksamkeit widmen, die die Interessen der Institution erfordern.

(b) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Mitarbeiter der Bank bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten gänzlich der Bank verpflichtet sind und dass sie bei ihren Entscheidungen die Pflicht haben, Erwägungen unvoreingenommen abzuwägen, haben Angehörige des Direktoriums die Vorgabe von Artikel 32.3 des Übereinkommens zur Errichtung der Bank zu berücksichtigen, dass jedes Mitglied der Bank den internationalen Charakter dieser Verpflichtung achtet. Im Sinne dieser Bestimmung haben Angehörige des Direktoriums alle Versuche der unzulässigen Beeinflussung von Mitarbeitern der Bank zu unterlassen.

(c) Angehörige des Direktoriums haben ihre Dienstpflichten in einer Art und Weise zu erfüllen, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Integrität und die der Bank wahrt und steigert.

(d) In ihrem Umgang mit Kollegen und Bankpersonal haben Angehörige des Direktoriums Respekt und Toleranz gegenüber verschiedenen Kulturen, Überzeugungen und Hintergründen zu zeigen. Sie haben Verhaltensweisen zu vermeiden, die Belästigung, sexueller Belästigung, Mobbing oder Autoritätsmissbrauch gleichkommen oder von anderen als Belästigung, sexuelle Belästigung, Mobbing oder Autoritätsmissbrauch empfunden werden könnten.

(e) Angehörige des Direktoriums haben sich stets der Zurückhaltung und des Takts zu befleißigen, die ihnen aufgrund ihrer internationalen Aufgaben obliegen, und sie haben hinsichtlich sämtlicher mit der Bank verbundenen Angelegenheiten die äußerste Diskretion zu üben, sowohl während ihrer Zeit als Angehörige des Direktoriums wie auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses zur Bank.

Interessenkonflikte

Regel 3

Angehörige des Direktoriums haben jede Lage zu vermeiden, in der ein Interessenkonflikt oder der Anschein eines Interessenkonflikts entstehen könnte. Ein Angehöriger des Direktoriums, der sich in einer solchen Lage befindet, hat sich wegen Befangenheit zu enthalten und den Chief Compliance Officer von einem solchen Ausstand zu unterrichten. In Zweifelsfällen kann ein Angehöriger des Direktoriums, der Präsident oder der Chief Compliance Officer gemäß Regel 14(b)(i) eine Auslegung durch den Ethikausschuss in der Frage beantragen, ob eine bestimmte Situation einen Interessenkonflikt oder den Anschein eines Interessenkonflikts darstellt.

Externe Aktivitäten

Regel 4

(a) Ohne Genehmigung des Ethikausschusses dürfen Angehörige des Direktoriums keiner externen Tätigkeit nachgehen. Dazu gehören jede selbständige Tätigkeit, jede Beschäftigung bei einer externen Einrichtung und jede Erbringung von Diensten für eine externe Einrichtung. Eine solche Genehmigung für externe Aktivitäten wird in der Regel erteilt, soweit diese mit der vollständigen und ordnungsgemäßen Ausübung der Dienstpflichten des Angehörigen des Direktoriums vereinbar sind und nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

(b) Eine Genehmigung im Rahmen von Regel 4(a) ist nicht erforderlich für:

(i) unentgeltliche, ehrenamtliche, kommunal orientierte Aktivitäten, die in der Freizeit für eine karitative, soziale, Bildungs-, religiöse oder sonstige ähnliche Einrichtung geleistet werden, oder externe Aktivitäten wie Lehrtätigkeit, Veröffentlichungen oder Vorlesungen, die in der Freizeit in der Eigenschaft als Privatperson stattfinden, solange solche Aktivitäten:

(1) mit den Pflichten der Angehörigen des Direktoriums aus Regeln 1 und 3 im Einklang stehen und

(2) die Beziehungen der Bank zur Öffentlichkeit oder ihren Mitgliedern nicht berühren.

(ii) externe Aktivitäten, die im Rahmen der Dienstpflichten des Angehörigen des Direktoriums unternommen werden, wie Lehrtätigkeit oder Veröffentlichungen. Mit Ausnahme von vertretbaren Reise- und Aufenthaltskosten dürfen Angehörige des Direktoriums im Zusammenhang mit solchen externen Aktivitäten keine Vergütung oder andere Formen der Entschädigung annehmen; und

(iii) Tätigkeiten, die auf Aufforderung ihrer Behörden ausgeübt werden, unter anderem Arbeit für eine Regierungsbehörde, politische Einrichtung der Behörden oder eine ganz oder teilweise von den Behörden kontrollierte Einrichtung, solange Angehörige des Direktoriums gemäß Regel 2(a) zu jeder Zeit gewährleisten, dass die Durchführung einer solchen auf Aufforderung ihrer Behörden aufgenommenen Tätigkeit ihre Fähigkeit, den Aktivitäten der Bank so viel Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen, wie die Interessen der Institution erfordern könnten, nicht beeinträchtigt. Falls die Tätigkeit die Aktivitäten oder Grundsätze der Bank berührt, sollte der Angehörige des Direktoriums den Präsidenten und den Ethikausschuss informieren.

Politische Aktivitäten

Regel 5

Der vorliegende Kodex beschneidet in keiner Weise das legitime Interesse von Angehörigen des Direktoriums, an demokratischen Prozessen teilzunehmen oder Mitglied einer politischen Partei zu sein, die demokratische Grundsätze vertritt. Allerdings dürfen Angehörige des Direktoriums sich während ihrer Dienstzeit an der Bank nicht an solchen politischen Aktivitäten beteiligen, die ihre Dienstpflichten oder ihren Status berühren oder damit in Konflikt geraten könnten. Angehörige des Direktoriums, die in ein politisches Amt gewählt oder ernannt werden oder die die Nominierung für ein solches Amt annehmen, müssen sich von der Bank trennen, wenn das Bekleiden eines solchen Amtes ihre Dienstpflichten oder ihren Status berühren oder damit in Konflikt geraten könnte.

Erwerbstätigkeit

Regel 6

(a) Frühere Arbeitgeber

Angehörige des Direktoriums dürfen für einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrer Trennung von früheren Arbeitgebern ohne Genehmigung des Ethikausschusses keine Verantwortung im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Bank übernehmen, an denen diese früheren Arbeitgeber ein Interesse haben oder haben könnten.

(b) Zukünftige Arbeitgeber

Angehörige des Direktoriums dürfen nicht zulassen, dass die Ausübung ihrer Dienstpflichten mit einer möglichen oder voraussichtlichen Anstellung bei einer externen Einrichtung, bzw. der Erbringung von Dienstleistungen für eine solche Einrichtung, in Konflikt gerät oder davon berührt wird. Wenn sich daher ein Angehöriger des Direktoriums um eine Stelle bemüht, diesbezügliche Verhandlungen führt oder das Angebot einer Beschäftigung oder Ernennung außerhalb der Bank erhalten hat, darf er keine Verantwortung im Zusammenhang mit einer Angelegenheit der Bank übernehmen, in der die betreffende Einrichtung oder eines ihrer angeschlossenen Unternehmen ein Interesse hat oder haben könnte, und er muss den Chief Compliance Officer von einem solchen Ausstand wegen Befangenheit unterrichten.

(c) Nach der Beschäftigung

Nach ihrem Ausscheiden aus der Bank dürfen Angehörige des Direktoriums eine Tätigkeit bei jeder externen Einrichtung aufnehmen. Ungeachtet des unmittelbar vorhergehenden Satzes dürfen Angehörige des Direktoriums, die aus der Bank ausgeschieden sind, für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Trennung von der Bank nur mit Genehmigung des Ethikausschusses im Auftrag einer Einrichtung oder deren angeschlossenen Unternehmen mit einem Angehörigen des Direktoriums, einem Mitarbeiter der Bank oder einer anderen mit der EBWE verbundenen Person (einschließlich Beratern, Auftragnehmern, Mitarbeitern mit zeitlich befristeten Verträgen

oder Praktikanten) kommunizieren oder an geschäftlichen Treffen mit ihnen teilnehmen. Dazu gehören ohne Einschränkung das Erteilen von Ratschlägen, Weisungen oder Richtungsvorgaben an eine solche Person in Bezug auf eine Angelegenheit, an der die Bank ein Interesse hat oder Partei ist.

(d) Die Einschränkungen in den Regeln 6(a), 6(b) und 6(c) gelten nicht im Zusammenhang mit einer Anstellung bei einer internationalen Organisation, Regierung, Zentralbank oder Regierungsbehörde (einschließlich der Behörden des Angehörigen des Direktoriums).

(e) Anstellung bei der Bank

Während ihrer Tätigkeit als Angehörige des Direktoriums und für ein Jahr nach Beendigung einer solchen Tätigkeit dürfen Direktoren und Stellvertretende Direktoren sich nicht um die Aufnahme in den Mitarbeiterstab der Bank bewerben oder eine Anstellung bei der Bank annehmen, noch dürfen sie eine Abordnung (oder ähnliches) oder einen Beraterauftrag für die Bank annehmen.

(f) Während ihrer Beratertätigkeit und innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses dürfen Berater ohne Genehmigung des Ethikausschusses kein Angebot einer Beschäftigung im Mitarbeiterstab der Bank annehmen. Ein Berater, der eine Beschäftigung im Mitarbeiterstab der Bank sucht, hat seinen Direktor darüber zu informieren.

Geschenke, Bewirtungen, Zuwendungen, Ehrungen und Auszeichnungen

Regel 7

(a) Die Entgegennahme von Geschenken, Bewirtungen, Zuwendungen, Ehrungen oder Auszeichnungen von Personen oder Einrichtungen außerhalb der Bank, es sei denn von ihren Behörden, durch Angehörige des Direktoriums im Zusammenhang mit ihren Dienstpflichten ist strengstens zu vermeiden.

(b) Sollte es ungeachtet der Regel 7(a) Umstände geben, die es erschweren, ein Geschenk, eine Bewirtung, Zuwendung, Ehrung oder Auszeichnung auszuschlagen oder abzulehnen, insbesondere in Fällen, wo eine solche Ablehnung den Schenkenden oder die Bank beleidigen oder in Verlegenheit bringen könnte:

(i) können materielle Gegenstände angenommen werden, vorausgesetzt,

(1) der Marktwert des Gegenstandes überschreitet nicht den Betrag von 100 GBP bzw. einen anderen Wert, der von Zeit zu Zeit vom Ethikausschuss festgelegt wird. Angehörige des Direktoriums müssen die Annahme eines solchen Gegenstandes, mit Ausnahme von Gegenständen von symbolischem Wert (mit einem Marktwert von oder unter 25 GBP), innerhalb von einundzwanzig (21) Kalendertagen an das Büro des Chief Compliance Officers melden. Diese Meldung ist per E-Mail an compliance@ebrd.com zu richten.

(2) Liegt der Marktwert des Gegenstandes über 100 GBP bzw. einem anderen Wert, der von Zeit zu Zeit vom Ethikausschuss festgelegt wird, müssen Angehörige des Direktoriums den Gegenstand so bald wie möglich, aber spätestens einundzwanzig (21) Kalendertage nach Erhalt, dem Büro des Chief Compliance Officers aushändigen.

(ii) Bewirtungen dürfen eingeschränkt angenommen werden, vorausgesetzt, Umfang und Kosten solcher Bewirtungen bleiben im vertretbaren und üblichen Rahmen.

Finanzielle Interessen

Regel 8

(a) Im Allgemeinen können Angehörige des Direktoriums ihre privaten Finanzangelegenheiten nach eigenem Gutdünken regeln, vorausgesetzt, dass dies in einer Art und Weise geschieht, durch die: (i) Interessenkonflikte vermieden werden, (ii) die Unabhängigkeit des bei der Ausübung der Dienstpflichten erforderlichen Urteils oder Handelns nicht beeinträchtigt wird; und (iii) vermieden wird, dass Angehörige des Direktoriums unter solchen Umständen mit börsennotierten Wertpapieren handeln, in denen dieses Handeln zu einem Missbrauch von wesentlichen nicht-öffentlichen Informationen bzw. zum Insiderhandel durch diese Angehörige des Direktoriums führen würde oder könnte.

(b) Zu diesem Zweck müssen Angehörige des Direktoriums insbesondere das Folgende vermeiden:

(i) den kurzfristigen Handel mit Wertpapieren, die von der Bank emittiert werden; und

(ii) den wissentlichen unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb oder Verkauf für eigene oder fremde Rechnung von finanziellen Interessen an

(1) einem von der Bank ausgegebenen Darlehen; oder

(2) den Wertpapieren einer relevanten Einrichtung von dem Zeitpunkt an, an dem das Geschäft oder die Beziehung in Erwägung gezogen wird, bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Geschäft oder die Beziehung abgeschlossen ist.

(c) Das Verbot gemäß Regel 8(b)(ii) gilt ungeachtet der Frage, ob Angehörige des Direktoriums persönlich in der Ausübung ihrer Dienstpflichten an solchen Geschäften oder Beziehungen beteiligt sind. Das Verbot gemäß Regel 8(b)(ii)(2) gilt jedoch nicht für den Erwerb oder den Verkauf eines De-minimis-Interesses an einer börsennotierten relevanten Einrichtung, vorausgesetzt, dass bei dem Erwerb oder dem Verkauf eines De-minimis-Interesses an einer Banking-Gegenpartei der Chief Compliance Officer über einen solchen Erwerb oder Verkauf informiert wurde und im Vorfeld zustimmt. Sollte der Chief Compliance Officer Einwände gegen einen solchen Erwerb oder Verkauf angemeldet haben, kann der betroffene Angehörige des Direktoriums beantragen, dass

die Sache an den Ethikausschuss verwiesen wird, damit dieser die Angelegenheit prüft und gegebenenfalls zulässt. Das Verbot gilt nicht für finanzielle Interessen an von der Bank emittierten Wertpapieren, vorbehaltlich des Verbots des kurzfristigen Handels. In Zweifelsfällen, einschließlich bezüglich der Frage, ob eine Einrichtung eine relevante Einrichtung oder eine Banking-Gegenpartei ist, sollte der Chief Compliance Officer zu Rate gezogen werden.

(d) Falls Angehörige des Direktoriums darüber hinaus von der Tatsache erfahren, dass ein Mitglied ihrer engeren Familie ein finanzielles Interesse hat, das unter das Verbot von Regel 8(b) fällt, müssen sie den Chief Compliance Officer von einem solchen Interesse unterrichten. Angehörige des Direktoriums müssen sich außerdem der Teilnahme an einem Bankgeschäft enthalten, an dem sie oder ein nahes Familienmitglied nach ihrem Wissen ein finanzielles Interesse haben/hat, das über ein De-minimis-Interesse hinausgeht, und sie müssen den Chief Compliance Officer von einem solchen Ausstand wegen Befangenheit unterrichten.

(e) Regel 8 ist nicht anzuwenden bei finanziellen Interessen von Angehörigen des Direktoriums, die in Investmentfonds, Pensionsfonds, Treuhandfonds, Immobilienfonds oder ähnlichen Anlagevehikeln gehalten werden oder von solchen gemanagt werden, vorausgesetzt, dass weder der Angehörige des Direktoriums noch ein Mitglied seines engeren Familienkreises die Möglichkeit hat, Einfluss auf ein solches Anlagevehikel zu nehmen oder dessen Investitionen zu bestimmen.

Verhaltenskodex-Entsprechenserklärung

Regel 9

Bei Eintritt in die Bank und danach jährlich bis zum Ausscheiden aus der Bank müssen Angehörige des Direktoriums beim Chief Compliance Officer eine Entsprechenserklärung für Angehörige des Direktoriums hinterlegen, und zwar in einer Form und Art, die vom Chief Compliance Officer vorgeschlagen und vom Ethikausschuss genehmigt wird. Für den Fall, dass eine solche Erklärung eines Angehörigen des Direktoriums, auch bezüglich dessen engerer Familie, einen Interessenkonflikt oder eine Nicht-Entsprechung des Verhaltenskodex offenbart, erteilt der Chief Compliance Officer Rat, wie sich der Konflikt oder die Nicht-Entsprechung vermeiden oder abmildern lässt.

Vertraulichkeit

Regel 10

(a) Allgemeine und für alle Angehörigen des Direktoriums geltende Verpflichtungen

(i) Angehörige des Direktoriums dürfen Personen innerhalb oder außerhalb der Bank, die nicht berechtigt sind, solche Informationen zu erhalten, keine vertraulichen Informationen zukommen lassen. Zu diesem Personenkreis gehören auch enge Familienangehörige. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in dieser Regel 10 und insbesondere der Einschränkungen gemäß Regel 10(b) dieses Kodex gilt dieses Verbot nicht für die Offenlegung von vertraulichen Informationen gegenüber

den Behörden des Direktoriumsangehörigen im Rahmen der Ausübung seiner Dienstpflichten.

(ii) Darüber hinaus müssen Angehörige des Direktoriums es unterlassen, vertrauliche Informationen, zu denen sie aufgrund ihrer Stellung bei der Bank Zugang haben könnten, zu ihrem privaten Vorteil zu nutzen oder anderen zu deren privatem Vorteil zur Verfügung zu stellen, sei es unmittelbar oder mittelbar.

(iii) Die Pflichten von Angehörigen des Direktoriums gemäß Regel 10 bleiben nach ihrem Ausscheiden aus der Bank bestehen.

(b) Spezifische Verpflichtungen für Angehörige des Direktoriums, die als Mitglieder des Ethikausschusses und/oder des Direktoriums mit einer Fehlerhaltenssache betraut sind

Ferner und ungeachtet der Regel 10(a) dürfen Angehörige des Direktoriums vertrauliche Informationen, von denen sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglieder des Ethikausschusses oder des Direktoriums in einer Fehlverhaltenssache Kenntnis erlangen, weder an ihre Behörden noch an sonstige Personen innerhalb oder außerhalb der Bank weitergeben, außer:

- (i) an andere Mitglieder des Ethikausschusses oder des Direktoriums, wenn der Ethikausschuss die Fehlverhaltenssache dem Direktorium zur Entscheidung vorgelegt hat, an designierte Beauftragte, an die internen oder externen Berater des Ethikausschusses und an die beschuldigte Person, aber jeweils nur insoweit als dies für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Fehlverhaltenssache in Bezug auf die beschuldigte Person erforderlich ist und die anderen Mitglieder, Beauftragten oder Berater als solche handeln;
- (ii) Informationen, die der Ethikausschuss in seiner Empfehlung dem befugten Entscheidungsgremium zur Verfügung stellt (jedoch nur insoweit als diese Informationen dem Entscheidungsgremium und keinen anderen internen oder externen Parteien zugänglich gemacht werden) und die sich auf das Verfahren wegen Fehlverhaltens beziehen; oder
- (iii) zum Zweck der regelmäßigen Berichterstattung des Ethikausschusses über seine Arbeit, vorausgesetzt, dass diese Berichterstattung anonymisiert und/oder aggregiert erfolgt.

Eine solche Offenlegung hat unter Bedingungen zu erfolgen, die den Schutz und die Vertraulichkeit hinsichtlich der Identität eines Hinweisgebers in Übereinstimmung mit den Whistleblowing-Grundsätzen wahren.

Eigentum, Vermögenswerte und Ressourcen der Bank

Regel 11

(a) Angehörige des Direktoriums haben das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank zu schützen und zu bewahren und solche Ressourcen so effizient wie möglich zu nutzen

sowie gegen Verschwendung und Missbrauch zu schützen. Angehörige des Direktoriums dürfen die Dienstleistungen, Vorräte und Einrichtungen der Bank nur nutzen, wenn es im Rahmen der einschlägigen Grundsätze der Bank erlaubt ist.

(b) Geistiges Eigentum der Bank darf nur mit entsprechender Genehmigung der Bank zu privatem Nutzen oder zum Nutzen anderer verwendet werden.

Pflicht zur Meldung von Fehlverhalten und Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

Regel 12

(a) Angehörige des Direktoriums müssen mutmaßliches Fehlverhalten von Mitarbeitern der Bank, von Angehörigen des Direktoriums oder von jeglichen Dritten, die von der Bank beauftragt wurden oder mit der Bank zusammenarbeiten, sowie alle mutmaßlichen Fälle verbotener Praktiken umgehend melden. Meldungen können über jeden der in den Grundsätzen für die Meldung von Fehlverhalten vorgesehenen Meldewege erfolgen, einschließlich an den Ethikausschuss, wenn sich die Meldung auf eine erfasste Person bezieht. Angehörige des Direktoriums haben leichtfertige oder bewusst falsche Anschuldigungen zu unterlassen.

(b) Angehörige des Direktoriums dürfen keine Vergeltungsmaßnahmen gegen eine Person ergreifen, die eine geschützte Handlung ausgeübt hat. Jede Vergeltungsmaßnahme, die ihrerseits als Fehlverhalten gewertet wird, kann Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen.

Lokale Gesetze

Regel 13

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Übereinkommens zur Errichtung der Bank und anderen anwendbaren Rechtsinstrumenten unterliegen Angehörige des Direktoriums nationalen Gesetzen und haben Handlungen zu unterlassen, die als Missbrauch der der Bank oder Angehörigen des Direktoriums gewährten Privilegien und Immunitäten ausgelegt werden könnten.

Umsetzung

Regel 14

Ethikausschuss

Der Ethikausschuss wird vom Gouverneursrat eingesetzt. Er hat sich gemäß den Bestimmungen dieser Regel 14, anderen anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Kodex und des Verhaltenskodex für Mitarbeiter sowie der Geschäftsordnung für den Ethikausschuss zusammenzusetzen und zu arbeiten.

(a) Der Ethikausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die alle Direktoren sein müssen. Zwei Mitglieder des Ethikausschusses fungieren als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender. Die übrigen drei Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Außerdem muss es drei Stellvertreter geben, die ebenfalls Direktoren sein müssen. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die ordentlichen Mitglieder und die Stellvertreter müssen gemäß der Geschäftsordnung für den Ethikausschuss nominiert, ausgewählt und ernannt werden.

(b) Der Ethikausschuss:

(i) legt auf Aufforderung eines Angehörigen des Direktoriums, des Präsidenten, des Chief Compliance Officers oder, wo er dies für angebracht hält, nach eigenem Beschluss jede Bestimmung des vorliegenden Kodex aus und legt, wenn nötig, alle Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien bei, die mit der Auslegung oder Anwendung des Kodex zu tun haben.

(ii) zieht, wo der vorliegende Kodex es gestattet, für Angehörige des Direktoriums Ausnahmen von bestimmten Verboten in Erwägung.

(iii) zieht, wo der vorliegende Kodex es gestattet, für den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Chefbewerter und den Chief Accountability Officer Ausnahmen von bestimmten Verboten in Erwägung.

(iv) genehmigt die vom Chief Compliance Officer vorgeschlagene Form und Art der Entsprechenserklärung für Angehörige des Direktoriums und Mitarbeiter der Bank sowie etwaige Änderungen.

(v) nimmt die im vorliegenden Kodex und im Verhaltenskodex für Mitarbeiter vorgesehenen Aufgaben in Bezug auf Fälle von Fehlverhalten und mutmaßlichem Fehlverhalten wahr, einschließlich Genehmigung vorläufiger Vorsorgemaßnahmen bezüglich erfasster Personen, die Gegenstand eines Verfahrens wegen Fehlverhaltens sind.

(vi) genehmigt allgemeine Leitlinien zur Erläuterung des Verhaltenskodex für Mitarbeiter der Bank gemäß Regel 22(a) jenes Kodex und entscheidet, ob und inwieweit die gleichen oder ähnliche Leitlinien angenommen werden sollten, um die Bestimmungen des vorliegenden Kodex in Bezug auf Angehörige des Direktoriums zu erläutern.

(vii) legt dem Direktorium einen jährlichen Bericht über seine Arbeit vor, und zwar so detailliert, wie es die Einschränkungen zugunsten der Vertraulichkeit zulassen.

(c) In Fällen, in denen der vorliegende Kodex eine Genehmigung des Ethikausschusses vorschreibt, haben Angehörige des Direktoriums den Genehmigungsantrag zuerst an den Präsidenten als Vorsitzenden des Direktoriums zu richten. In einem Antrag auf Genehmigung gemäß Regel 4(a) – „Externe Tätigkeiten“ – ist die Art der Tätigkeit, ihre voraussichtliche Dauer und jede erwartete Vergütung schriftlich darzulegen. Alle Anträge auf Genehmigung sind vom Präsidenten an den Chief Compliance Officer weiterzuleiten. Der Chief Compliance Officer entscheidet, ob die beantragte Genehmigung seiner Meinung nach den Interessen der Bank nicht zuwiderläuft. Der Präsident hat außerdem

die Stellungnahme des Leiters der Rechtsabteilung in Fällen einzuholen, in denen es um Rechtsangelegenheiten geht, insbesondere bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Status und den Immunitäten der Bank oder eines ihrer Funktionsträger. Der Präsident hat den Antrag, zusammen mit der Stellungnahme des Chief Compliance Officers und ggf. der des Leiters der Rechtsabteilung, an den Ethikausschuss zu dessen Entscheidungsfindung weiterzuleiten.

Verfahren wegen Fehlverhaltens

Regel 15

Der vorliegende Kodex enthält Regeln für die Verfahrensweise bei Anschuldigungen wegen Fehlverhaltens gegen Angehörige des Direktoriums.

Voruntersuchung

Regel 16

(a) Kriterien

Der Ethikausschuss hat Meldungen mutmaßlichen Fehlverhaltens durch Angehörige des Direktoriums zu prüfen und eine Voruntersuchung gemäß dieser Regel durchzuführen. Zweck der Voruntersuchung ist es, zu bestimmen, ob eine formelle Untersuchung gerechtfertigt ist. Hierbei sind folgende Kriterien anzulegen:

- (i) Glaubwürdigkeit, d. h. ob die Anschuldigung bei Betrachtung zusammen mit allen anderen während der Voruntersuchung eingeholten Informationen plausibel ist;
- (ii) Überprüfbarkeit, d. h. ob im Falle einer künftigen Untersuchung voraussichtlich relevante Beweise zur Verfügung stehen;
- (iii) Schwere, d. h. ob das mutmaßliche Fehlverhalten für sich genommen oder im Zusammenhang mit der Rolle der beschuldigten Person hinreichend schwerwiegend ist;
- (iv) ob das mutmaßliche Fehlverhalten in den Aufgabenbereich des Ethikausschusses fällt; und
- (v) ob die Anschuldigung ein gegebener Anlass für ein Disziplinarverfahren ist.

(b) Rahmen der Voruntersuchung

Bei der Prüfung, ob eine formelle Untersuchung gerechtfertigt ist, kann der Ethikausschuss Beweise erheben und prüfen, Dokumente und elektronische Daten beschaffen und prüfen, Mitarbeiter der Bank, Angehörige des Direktoriums und externe Personen befragen und Informationen einholen, die über die der Anschuldigung beigefügten Informationen hinausgehen. Der Ethikausschuss hat mindestens eine bankinterne oder bankexterne Person zu designieren, die bei der Durchführung dieser

Maßnahmen mitwirkt. Derartige Maßnahmen werden in einem einer begrenzten Voruntersuchung angemessenen Rahmen durchgeführt.

(c) Ausgangsentscheidung

(i) Stellt der Ethikausschuss auf der Grundlage der in Regel 16(a) dargelegten Kriterien fest, dass die Anschuldigung keine formelle Untersuchung rechtfertigt, ist das Verfahren einzustellen.

(ii) Stellt der Ethikausschuss auf der Grundlage der in Regel 16(a) dargelegten Kriterien fest, dass die Anschuldigung eine formelle Untersuchung rechtfertigt, hat er eine formelle Untersuchung einzuleiten.

Formelle Untersuchung

Regel 17

(a) Untersuchungsbeauftragter

Stellt der Ethikausschuss gemäß Regel 16 fest, dass eine formelle Untersuchung gerechtfertigt ist, (i) hat er den Präsidenten zu unterrichten und (ii) einen externen, in Ermittlung und Fehlverhaltenssachen erfahrenen Untersuchungsbeauftragten mit der Durchführung einer fairen, unparteiischen, gründlichen und zeitnahen Untersuchung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Regel und in der Rolle eines Experten, der einen Auftrag für die Bank erfüllt, zu benennen.

(b) Beweisstandard

Unter Anlegen des Maßstabs der „begründeten Vermutung“ hat der Untersuchungsbeauftragte eine Faktenermittlung durchzuführen und unter Anwendung der Gesetze auf die Sachverhalte einen schriftlichen Bericht in vorläufiger und endgültiger Fassung zu erstellen sowie eine Empfehlung dazu abzugeben, ob ein Fehlverhalten festgestellt wurde.

(c) Benachrichtigung der beschuldigten Person über eine formelle Untersuchung; Beistand

(i) So bald wie möglich nach Einleitung der formellen Untersuchung hat der Ethikausschuss die beschuldigte Person über die formelle Untersuchung, deren Grundlage und das Verhalten, welches Gegenstand der Untersuchung ist, in Kenntnis zu setzen.

(ii) Die beschuldigte Person kann nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Ethikausschusses bei einer formellen Untersuchung den Beistand eines anderen Angehörigen des Direktoriums oder einer bankexternen Person in Anspruch nehmen, jeweils unter der Voraussetzung, dass diese Person nicht in der Eigenschaft eines gesetzlichen Vertreters handelt.

(d) Befragung der beschuldigten Person

(i) Im Rahmen einer formellen Untersuchung hat der Untersuchungsbeauftragte, soweit möglich, eine Befragung der beschuldigten Person durchzuführen. Vor einer Befragung der beschuldigten Person hat der Untersuchungsbeauftragte diese über die Art des untersuchten Verhaltens und darüber, inwiefern dieses ein Fehlverhalten darstellen könnte, zu unterrichten.

(ii) Befragungen der beschuldigten Person sind mit einem Aufnahmegerät aufzuzeichnen. Der beschuldigten Person ist eine Kopie der Aufzeichnung und, sofern vorhanden, der Abschrift der Befragung auszuhändigen. Der Untersuchungsbeauftragte kann die beschuldigte Person auffordern, die Abschrift gegen die Aufzeichnung zu prüfen, auf erforderliche Änderungen zur Korrektur der Abschrift hinzuweisen und die Richtigkeit der überprüften Abschrift zu bestätigen.

(e) Stellungnahme der beschuldigten Person

Im Verlauf einer formellen Untersuchung ist der beschuldigten Person angemessen Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt in Bezug auf das untersuchte Verhalten darzulegen oder zu rechtfertigen und eigene Beweise vorzulegen, einschließlich der Namen von Zeugen, die ihre Aussagen bestätigen könnten.

(f) Vorläufiger Untersuchungsbericht

Der Untersuchungsbeauftragte hat der beschuldigten Person eine vorläufige Fassung des Untersuchungsberichts (mit allen erforderlichen Schwärzungen) ohne Schlussfolgerungen zur Verfügung zu stellen. Der vorläufige Bericht hat ausgewogen zu sein und die gesammelten Informationen angemessen wiederzugeben. Die beschuldigte Person kann zur sachlichen Richtigkeit des Berichts Stellung nehmen und Korrekturen verlangen.

(g) Abschlussbericht des Untersuchungsbeauftragten

Die Aussagen der beschuldigten Person zum vorläufigen Untersuchungsbericht und die von ihr eventuell geforderten Korrekturen sind von dem Untersuchungsbeauftragten sorgfältig zu prüfen und, falls erforderlich, in den Untersuchungsbericht aufzunehmen. Der Untersuchungsbeauftragte hat anschließend die endgültige Fassung des Berichts anzufertigen und dem Ethikausschuss vorzulegen. Der solchermaßen vorgelegte Abschlussbericht sowie jede gemäß Regel 17 (h)(ii)(B) geänderte Fassung davon müssen: (i) ausgewogen sein und die gesammelten Informationen angemessen wiedergeben; (ii) sowohl belastendes als auch entlastendes Beweismaterial berücksichtigen; (iii) einen Anhang mit dem untersuchten Beweismaterial enthalten, auf dem die Schlussfolgerung beruht; (iv) die Kommentare der beschuldigten Person und die von ihr beantragten Korrekturen enthalten und (v) die begründete Schlussfolgerung des Untersuchungsbeauftragten dazu enthalten, ob ein Fehlverhalten vorliegt.

(h) Weiteres Verfahren

Der Ethikausschuss hat den Abschlussbericht des Untersuchungsbeauftragten zu bewerten.

(i) Wenn der Untersuchungsbeauftragte zu dem Schluss kommt, dass ein Fehlverhalten vorliegt:

A. Stimmt der Ethikausschuss zu, hat er den Abschlussbericht des Untersuchungsbeauftragten (gegebenenfalls anonymisiert und/oder mit Schwärzungen) an die beschuldigte Person zu senden, die Stellung nehmen kann. Anschließend kann der Ethikausschuss entweder:

(1) das Verfahren einstellen oder

(2) den Abschlussbericht des Untersuchungsbeauftragten, die Stellungnahme der beschuldigten Person, sofern eine solche vorliegt, und die Empfehlung des Ethikausschusses (zusammen die „Regel-17-Dokumente“) gegebenenfalls anonymisiert und/oder mit Schwärzungen an das Direktorium mit Kopie an die beschuldigte Person zur weiteren Bearbeitung gemäß Regel 18 des vorliegenden Kodex senden.

B. Stimmt der Ethikausschuss nicht zu, ist das Verfahren einzustellen.

(ii) Wenn der Untersuchungsbeauftragte zu dem Schluss kommt, dass kein Fehlverhalten vorliegt:

A. hat der Ethikausschuss diese Schlussfolgerung zu akzeptieren und das Verfahren einzustellen, es sei denn

B. der Ethikausschuss weist den Untersuchungsbeauftragten an, eine weitere Untersuchung des fraglichen mutmaßlichen Fehlverhaltens durchzuführen; in diesem Fall hat der Untersuchungsbeauftragte die Schlussfolgerungen der weiteren Untersuchung in einer geänderten Fassung seines Abschlussberichts festzuhalten. Bei der Erstellung eines solchen Berichts gelten die in Absatz (a) bis (g) oben aufgeführten Verfahren entsprechend und die geänderte Fassung des Abschlussberichts des Untersuchungsbeauftragten ersetzt dessen vorherigen Abschlussbericht in der betreffenden Sache.

(iii) Der Ethikausschuss hat den Präsidenten über das Ergebnis seiner Bewertung gemäß dieser Regel 17 zu unterrichten.

Regel 18

(a) Wenn der Ethikausschuss im Falle einer Anschuldigung wegen Fehlverhaltens gegen ein Mitglied des Direktoriums dem Abschlussbericht des Untersuchungsbeauftragten zustimmt, hat der Ethikausschuss die Regel-17-Dokumente an das Direktorium zu senden.

(b) Das Direktorium hat die beschuldigte Person aufzufordern, zu den Regel-17-Dokumenten Stellung zu nehmen. Unter Anlegen des Maßstabs der „begründeten Vermutung“ hat das Direktorium die Regel-17-Dokumente und sämtliche diesbezüglichen Stellungnahmen der beschuldigten Person zu prüfen und festzustellen, ob ein Fehlverhalten vorliegt.

(c) Liegt nach Maßgabe des Direktoriums ein Fehlverhalten vor, kann es dem Angehörigen des Direktoriums eine Rüge aussprechen und gegebenenfalls den Behörden empfehlen, weitere angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Zu solchen Maßnahmen gehören:

A. die dauerhafte oder zeitlich befristete Kürzung und/oder Aberkennung von Beträgen, die für Gehalt, Leistungen (mit Ausnahme von Altersvorsorgeleistungen) und/oder Zulagen zu zahlen sind, die nach dem Datum der Bekanntgabe der Maßnahme fällig werden; und

B. die fristgemäße oder fristlose Abberufung des Direktors oder Angehörigen des Direktoriums mit oder ohne Leistungen oder Zahlungen, die bei Abberufung fällig werden (mit Ausnahme von Altersvorsorgeleistungen) und/oder dem Verlust zukünftiger vertraglicher Möglichkeiten mit der Bank in jeglicher Funktion.

(d) Handelt es sich bei der beschuldigten Person um einen Direktor und das Direktorium hat festgestellt, dass ein Fehlverhalten vorliegt, hat das Direktorium dem/den Gouverneur(en) des Direktors genügend Zeit zu lassen, damit der/die Gouverneur(e) das Direktorium darüber informieren kann/können, ob und welche Maßnahmen in Verbindung mit der beschuldigten Person ergriffen wurden oder werden, sowie über andere von dem/den Gouverneur(en) des Direktors oder von den Behörden des Direktors ergriffene oder noch zu ergreifende Maßnahmen.

(e) Handelt es sich bei der beschuldigten Person um einen Stellvertretenden Direktor, einen Vorläufigen Stellvertretenden Direktor oder einen Berater und das Direktorium hat festgestellt, dass ein Fehlverhalten vorliegt, muss die für die Ernennung der beschuldigten Person verantwortliche Stelle innerhalb eines angemessenen Zeitraums das Direktorium darüber in Kenntnis setzen, ob und welche Maßnahmen in Bezug auf die beschuldigte Person ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, sowie über andere von dem Direktor oder den Behörden des Angehörigen des Direktoriums ergriffene oder noch zu ergreifende Maßnahmen.

(f) Ist der Direktor aus der gleichen Direktoriumsgruppe, der auch der beschuldigte Stellvertretende Direktor, Vorläufige Stellvertretende Direktor oder Berater angehört, beschuldigte Person in einem verwandten Verfahren wegen Fehlverhaltens, hat das Direktorium dem/den Gouverneur(en) des Direktors genügend Zeit zu lassen, damit der/die Gouverneur(e) das Direktorium darüber informieren kann/können, ob und welche Maßnahmen in Verbindung mit der beschuldigten Person ergriffen wurden oder werden, sowie über andere von dem/den Gouverneur(en) des Direktors oder von den Behörden des Direktors ergriffene oder noch zu ergreifende Maßnahmen.

(g) Das Direktorium setzt den Präsidenten über seine Feststellungen und Empfehlungen gemäß Absatz (b) und (c) dieser Regel sowie über alle zu ergreifenden Maßnahmen in Kenntnis. In Fällen, in denen das Direktorium ein Fehlverhalten als schwerwiegend einstuft und das Fehlverhalten eine negative Auswirkung auf das Ansehen der Bank oder deren Finanzgeschäfte haben könnte, kann der Präsident in Absprache mit dem Ethikausschuss jegliche zusätzlichen Maßnahmen ergreifen, die er zum Schutz des Ansehens und der Interessen der Bank für notwendig erachtet.

(h) Im Sinne der vorliegenden Regel bedeutet der Begriff „Gouverneur(e) des Direktors“ den/die Gouverneur(e), der/die den Direktor ernannt hat/haben oder der/die seine/ihre Stimme(n) auf ihn übertragen hat/haben.

Vorsorgemaßnahmen

Regel 19

(a) Während der Anhängigkeit eines Verfahrens wegen Fehlverhaltens kann die beschuldigte Person jederzeit zur Sicherung von Beweisen, zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Untersuchung, zum Schutz der Interessen der Bank oder zum Schutz von an der Untersuchung beteiligten Personen:

(i) am Zugang zu IT-Einrichtungen oder Informationsgütern der Bank gehindert werden oder ihr Zugang kann eingeschränkt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(ii) von bestimmten Aufgaben entbunden werden.

(iii) bei Weiterzahlung der Leistungen vom Dienst suspendiert werden; und/oder

(iv) am Betreten aller oder eines Teils der Räumlichkeiten der Bank gehindert werden.

(b) Die Entscheidung in Bezug auf das Ergreifen von Vorsorgemaßnahmen hat folgende Stelle zu treffen:

(i) wenn es sich bei der beschuldigten Person um den Vorsitzenden handelt, der Stellvertretende Vorsitzende in Beratung mit dem Präsidenten.

(ii) wenn es sich bei der beschuldigten Person um einen anderen Angehörigen des Direktoriums handelt, der Vorsitzende in Beratung mit dem Präsidenten.

(c) Wird entschieden, einer beschuldigten Person Vorsorgemaßnahmen aufzuerlegen, so ist die beschuldigte Person von dem gemäß Regel 19(b) bestimmten Entscheidungsträger schriftlich über die Vorsorgemaßnahmen zu informieren.

Kooperation und Nichteinmischung in Verfahren wegen Fehlverhaltens

Regel 20

Die Angehörigen des Direktoriums sind verpflichtet, bei Verfahren wegen Fehlverhaltens mit dem Ethikausschuss zu kooperieren und dessen Arbeit nicht zu behindern.

Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörden

Regel 21

Findet der Ethikausschuss im Laufe des Verfahrens gemäß Regeln 16 bis 18 Grund zu der Annahme, dass die Gesetze eines Mitgliedslandes durch die beschuldigte Person verletzt worden sein könnten, kann der Ethikausschuss dem Präsidenten empfehlen zu erwägen, ob die Bank solche Informationen, die den mutmaßlichen Gesetzesbruch betreffen, den lokalen, nationalen oder übernationalen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung mitteilen sollte. Der Präsident hat hinsichtlich der rechtlichen Aspekte der Offenlegung den Leiter der Rechtsabteilung zu Rate zu ziehen, insbesondere angesichts der potenziellen Konsequenzen für den Status, die Privilegien und Immunitäten der Bank, und sich mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beraten. Vorbehaltlich der notwendigen Aufhebung der einschlägigen Immunitäten (so es sie gibt) kann der Präsident eine solche Benachrichtigung genehmigen, wenn er zu dem Schluss kommt, dass eine solche Offenlegung im Interesse der Bank liegt.

Schlussbestimmungen

Leitlinien und Geschäftsordnung für den Ethikausschuss

Regel 22

(a) Der Ethikausschuss nimmt von etwaigen Leitlinien Kenntnis, die vom Präsidenten gemäß Regel 22 des Verhaltenskodex für Mitarbeiter der Bank herausgegeben worden sind, und entscheidet, ob und inwieweit die gleichen oder ähnliche Leitlinien angenommen werden sollten, um die Bestimmungen des vorliegenden Kodex in Bezug auf Angehörige des Direktoriums zu erläutern.

(b) Das Direktorium kann Verfahrensregeln zur Förderung der effizienten Arbeitsweise des Ethikausschusses aufstellen. Auf Empfehlung des Präsidenten, des Ethikausschusses oder aus eigener Initiative kann das Direktorium die Regeln von Zeit zu Zeit ändern, vorausgesetzt, dass die Änderungen mit den Bestimmungen des vorliegenden Kodex und des Verhaltenskodex für Mitarbeiter vereinbar sind.

Überprüfung

Regel 23

Der vorliegende Kodex wird überprüft, wenn das Direktorium, der Ethikausschuss und/oder der Präsident es für nötig halten, spätestens aber fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Regel 24

(a) Der vorliegende Kodex tritt an dem Tag in Kraft, an dem er durch den Gouverneursrat angenommen wird (der Tag des Inkrafttretens). Er ersetzt den vom Gouverneursrat gemäß

Resolution Nr. 244 angenommenen Kodex. Jede Handlung oder Unterlassung, die ein Fehlverhalten gemäß dem vorliegenden Kodex darstellt und während der Geltungsdauer des vorherigen Kodex auftrat, wird gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kodex behandelt. Ausnahme bilden am Tag des Inkrafttretens laufende Prozesse, die gemäß den Bestimmungen des vorherigen Kodex abzuschließen sind, als ob dieser weiterhin in Kraft wäre.

(b) Anschuldigungen wegen Fehlverhaltens gegen eine Person, die als erfasste Person im Sinne des vorliegenden Kodex gilt, sind unabhängig vom Zeitpunkt des mutmaßlichen Fehlverhaltens gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kodex zu behandeln. Anschuldigungen gegen eine Person, die die Bank verlassen hat, sind gemäß dem letzten Status dieser Person bei der Bank zu behandeln.